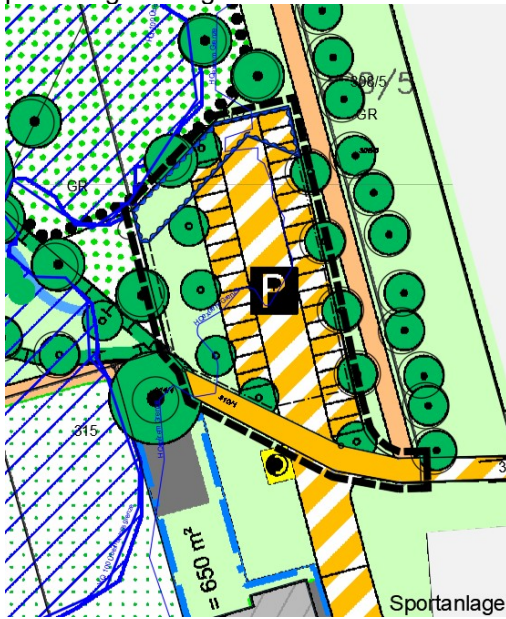


**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

Nr.	A. Ämter, Behörden	Inhalt der Äußerung (Stellungnahmen z.T. stark gekürzt)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>05.05.2023</p>	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Weist eine Gemeinde im Rahmen einer Planänderung im beschleunigten Verfahren auf Flächen, die zuvor aufgrund von § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25 BauGB festgesetzt wurden, Bauflächen aus, muss sie trotz der nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB geltenden grundsätzlichen Freistellung von der Eingriffsregelung an anderer Stelle einen Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB schaffen. Wie aus Abbildung 6 der Begründung zu entnehmen ist, sind derartige Festsetzung im derzeitigen Bebauungsplan vorhanden. Wir bitten daher, diese Festsetzungen im weiteren Verfahren an anderer Stelle auszugleichen.</p> <p>Stellungnahme gegliedert nach Sachkomplexen</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> 1. Da bei der früheren Planung (Bebauungsplan „Hofhalde“) die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche vorgesehen war, bitten wir um Begründung, warum ein Sondergebiet festgesetzt werden soll.</p>	<p>Im BPlan ‚Sport- und Funpark‘ von 2015 sind innerhalb des Änderungsbereiches 6 Pflanzgebote festgesetzt. Die festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen am östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Änderungsbereiches bleiben unberührt. In der 1. Änderung werden 6 Ersatzpflanzungen festgesetzt.</p>  <p>Die Festsetzung als Sondergebiet ‚Retungswache‘ wird geändert in ‚Fläche für den Gemeinbedarf‘ Zweckbestimmung Rettungswache.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Änderung der Festsetzung in Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestim-</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>2. Bei Anwendung des § 13a BauGB ist maßgeblich, dass die Fläche zum Siedlungsbereich zählt. Dies bitten wir in der Begründung klarer herauszuarbeiten.</p> <p>3. Wir bitten in der Satzung, Seite 5/15, die aktuelle Rechtsfassung des BauGB anzugeben. Auch wird angeregt § 4 und § 5 bzgl. der Reihenfolge zu ändern, da die Ausfertigung vor der Bekanntmachung erfolgen muss. Auch die auf Seite 7/15 angegebenen Rechtsgrundlagen hatten bei Aufstellungsbeschluss einen neueren Rechtsstand.</p> <p>II. <u>Belange des Baurechts:</u> 1. Die ersten beiden Punkte der Festsetzung Nr. 1.3.3 zur Gebäudehöhe widersprechen sich bzgl. ihres Regelungsgehaltes.</p>	<p>Eine erneute Offenlage ist nach § 4a(3) BauGB (zuletzt geändert 28.07.2023) nicht erforderlich, da die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt.</p> <p>Die Fläche ist im rechtsgültigen Bebauungsplan als Parkplatz und damit als Bestandteil der Siedlungsfläche ausgewiesen. Zulässig ist eine Bebauung in Form von Stellplätzen mit Zufahrt. Die unmittelbare Umgebung ist durch vorhandenen Sport- und Verkehrsflächen und deren bauliche Anlagen (Vereinsheim) sowie durch zwei Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück der ehemaligen Erwerbsgärtnerei im Süden sowie durch Bauten im Bereich der Kleingärten im Norden baulich vorgeprägt. Östlich befinden sich Container und Stellplätze der provisorischen Rettungswache. Der Eindruck vor Ort entspricht damit einem Siedlungsgebiet. Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB sind gegeben.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. Das Verfahren wird nach aktueller Fassung BauGB weitergeführt.</p> <p>Textklarstellung 1.3.3.Höhe baulicher Anlagen: ‚Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist der Nutzungsschablone im Lageplan festgesetzt.‘</p>	<p>mung Rettungswache. Das Verfahren wird nach dem aktuellen BauGB und unter Nutzung des geänderten § 4a zu Ende geführt.</p> <p>Ergänzung der Begründung</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Textklarstellung</p>
--	--	---	--	--

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>Zu den im letzten Punkt festgesetzten Überschreitungsmöglichkeiten für „technisch bedingte Aufbauten“ (maximal 10 % der Dachfläche) ist in der Begründung nichts ausgesagt.</p> <p>In Festsetzung 1.11 wird die Installation von Photovoltaikanlagen auf mindestens 30 % der Dachfläche gefordert. Ggf. ist ein Abgleich erforderlich. Ob die Festsetzungen der Nr. 1.11 insgesamt mit den Maßgaben der PVPf-VO vereinbar sind, sollte geprüft und in der Begründung ausgeführt werden.</p> <p>2. Wir bitten um Aussage ob, nach Wegfall der im jetzt rechtsgültigen Bebauungsplan an dieser Stelle festgesetzten Parkplatzflächen, die für die möglichen Nutzungen des Bebauungsplanes „Sport und Funpark“ erforderlichen Parkplätze im Plangebiet nachgewiesen werden können.</p> <p><u>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u></p> <p>1. Zum Schutz nachtaktiver Tierarten soll in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.10 ergänzt werden, dass die Beleuchtung durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ auf die tatsächliche Nutzungszeit zu begrenzen ist.</p> <p>2. Aus der Pflanzliste 10.1.1 der Begründung sollen die die rotblühende Rosskastanie (<i>Aesculus x carnea</i>) als nichtheimische Art sowie die Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>, wegen des Eschenriebsterbens) entfernt werden. Auch ohne diese beiden stehen für das recht kleine Plangebiet noch weitere sechs Baumarten zur Auswahl.</p>	<p>‚Photovoltaikanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Andere technisch bedingte Aufbauten dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe nur auf max. 10 % der Dachfläche und nur um 1,5 m überschreiten.‘</p> <p>Ergänzung der Begründung: Mit dieser Einschränkung sollen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild minimiert werden.</p> <p>Der erste Punkt in 1.11 (PV-Anlagen auf mind. 30% der Dachfläche) wird gestrichen. Auf eine von der bestehenden PV-Pflicht-VO abweichende Regelung wird verzichtet.</p> <p>Die übrigen im alten Plan an der Ost- und Südseite ausgewiesenen Stellplätze reichen aus.</p> <p>Textergänzung wie vorgeschlagen.</p> <p>Streichung der beiden Arten in der Pflanzliste wie vorgeschlagen.</p>	<p>Textklarstellung</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
--	--	---	--	--


**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>IV. <u>Belange des Abfallrechts:</u> 1. Bei der Ausweisung von Baugebieten hat sich die Gemeinde mit der Zielsetzung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu befassen und entsprechende Festsetzungen bzw. Aussagen zu treffen (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG). Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzubeziehen, eine fehlende Berücksichtigung kann zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen.</p> <p>2. Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei bestimmten Bauvorhaben ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Wir bitten deshalb folgenden Hinweis zur Abfallverwertung aufzunehmen: „Bei Bauvorhaben, bei denen jeweils oder in Kombination mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen, bei verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen, sowie bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die einen Teilabbruch umfasst, ist der Baurechtsbehörde im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vorzulegen und durch die untere Abfallrechtsbehörde zu prüfen.“</p> <p>V. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Die Entsorgung und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen wird in Festsetzung Nr. 1.7 geregelt, Flächen zur Filtration und Versickerung sind im Rechtsplanentwurf ausgewiesen. Es wird angeregt zu prüfen ob auf einen Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation (Mischsystem) verzichtet werden kann. Das vorhandene Bebauungsplangebiet „Sport- und Funpark verfügt über ausreichende Grünflächen für die Aufnahme des überschüssigen Niederschlagswassers. Eine Gefährdung von Nachbargrundstücken ist nicht zu befürchten. Sollten dennoch Notüberläufe vorgesehen werden müssen, ist ebenfalls zu prüfen, ob diese nicht in die nahegelegenen Gräben und Gewässer abgeleitet werden können.</p> <p>2. Wir bitten in Hinweis Nr. 3.8 folgenden Text mit aufzunehmen: „Im Baugenehmigungsverfahren wird die Zustimmung zur Baufrei-gabe von der Aufstellung und Vorlage eines detaillierten und nachvollziehbaren Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzeptes für den gesamten anfallenden Erdaushub abhängig gemacht.“</p>	<p>Ergänzung der Hinweise: Falls im Plangebiet ein Erdmassenausgleich nicht möglich ist, sind Entsorgungsmöglichkeiten darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können.</p> <p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Prüfung im Rahmen der Erschließungsplanung</p> <p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen (Neue Nummerierung Hinweis Nr. 2.2)</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
--	--	---	--	--

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>VI. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u> Laut Begründung, Abschnitt 7 „Schallschutz“, werden die Immissionsrichtwerte nachts um bis zu 29 dB(A) überschritten. Entsprechend Abschnitt 8 „Standortauswahl“ steht kein, insbesondere bezüglich der schnellen Erreichbarkeit der möglichen Einsatzorte, anderer geeigneter Standort zur Verfügung. Daher ist aus Sicht der Gemeinde das Ausrücken der Rettungswagen mit im Betrieb befindlichen Martinshorn eine im Sinne der TA Lärm, Abschnitte 3.2.2 und 7.1 sozial-adäquate Beeinträchtigung der Anwohner zur Gefahrenabwehr. Da die untere Immissionsschutzbehörde diese Begründung nachvollziehen kann, werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>VII. <u>Belange des Gesundheitsschutzes:</u> Das Gesundheitsamt bittet um Beteiligung im bauordnungsrechtlichen Verfahren.</p> <p>VIII. <u>Belange des Brandschutzes:</u> Es wird davon ausgegangen, dass der Brandschutz mit allen einschlägigen Brandschutzvorschriften im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird (VwV Feuerwehrflächen i. V. m. § 15 Landesbauordnung, DVGW-Arbeitsblatt W 405 i. V. m. § 2 Abs. 5 LBOAVO, Garagenverordnung, sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg). Unser Brandschutzsachverständiger steht bei Fragen zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung</p> <p>Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung</p>
2.1	<p>Regierungspräsidium Tübingen 27.04.2023</p>	<p><u>I. Raumordnung</u> Keine Einwendungen aus Sicht der Raumordnung</p> <p><u>II Straßenwesen</u> Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen, sodass deren straßenrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p><u>III. Hochwasserschutz</u> Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Sport- und Funpark" in Uhldingen-Mühlhofen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3AcwwuRmxpldWOIKYSRI7R</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>  <p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwasserthemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risikobewusst planen und bauen“ erhältlich. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.</p> <p><u>Naturschutz</u> Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungs-, Bau- und Genehmigungsplanung</p> <p>Übernahme der Überflutungsfläche HQ extrem in den Hinweisen zum Bebauungsplan. Nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan.</p> <p>Ergänzung der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe 04.05.2023</p>	<p>Hinweise zur Geotechnik – Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Auensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

		<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise aus bergbehördlicher Sicht</p> <p>Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert</p> <p>Allgemeine Hinweise: die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de/ / Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstverwaltung 17.04.2023</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Sport- und Funpark‘ liegt kein Wald im Sinne von §2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z.B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ‚Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

3	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 05.04.2023	Keine Anregungen. Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuerungsverfahren betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 03.05.2023	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	Polizeipräsidium RV Sachbereich Verkehr 20.03.2023	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 29.03.2023	Keine Einwendungen Im Plangebiet befinden sich keine vorhandenen noch geplante Anlagen der BWV.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	Stadtwerk am See 29.03.2023	Wir halten in Uhldingen-Mühlhofen keine Konzession	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	IHK Bodensee-Oberschwaben 24.04.2023	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Telekom Deutschland GmbH 01.08.2023	Keine Einwände Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

**Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen Bebauungsplan und örtl. Bauvorschriften ,Sport- und Funpark, 1. Änderung‘
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. d. Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und 4(2) BauGB**

	Vodafone West GmbH 20.04.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Netze BW 20.04.2023	Keine Einwände Im Zuge der Erschließungsarbeitn ist es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund Kabel zu verlegen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Thüga Netze 28.03.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Bundeswehr 29.03.2023	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme